

Gemeindeordnung (GO)

2012

Allgemeiner Teil

vom 07.12.2012

inkl. Teilrevisionen vom 09.12.2016, 07.12.2020 und 11.12.2023

Stand: 1.1.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1.	Die Gemeinde und ihre Aufgaben			
	Gebiet und Bevölkerung	Art. 1		
	Aufgaben	Art. 2		
	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	Art. 3		
	Träger der Aufgaben / Übertragung von Aufgaben an Dritte	Art. 4		
	Zusammenarbeit mit Dritten			
	Mitteleinsatz	Art. 6		
	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung	Art. 7		
	Information	Art. 8		
1.2.	Mitwirkung in Behörden			
	Wählbarkeit	Art. 9		
	Amtsdauer			
	Amtszeitbeschränkung			
	Unvereinbarkeit			
	Verwandtenausschluss			
	Ausstand			
	Ämter in anderen Institutionen			
	Protokoll	Art. 16		
1.3.	Verantwortlichkeit			
	Sorgfalts- und Schweigepflicht			
	Disziplinarische Verantwortlichkeit			
	Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	Art. 19		
1.4.	Finanzhaushalt			
	Finanzhaushalt	Art. 20		
	Begriffe			
	Finanzplan			
	Budget			
	Jahresrechnung			
	Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte			
	Gebundene Ausgaben			
	Wiederkehrende Ausgaben			
	Nachkredite			
, (X)	Nachkredite zu gebundenen Ausgaben			
-	Sorgfaltspflicht			
	Beiträge Dritter; Nettoprinzip			
	Rahmenkredite			
	Abrechnung	Art. 33		

۷.	Gemeindeorganisation	
2.1.	Organe	Art. 34
	Beschlussfähigkeit	
	Delegation von Entscheidbefugnissen	Art. 36
2.2.	Die Stimmberechtigten	= x
2.2.1.	Stimmrecht	Art. 37
2.2.2.	Urnenabstimmung Sachgeschäfte / Eventualvorschlag	Art. 38
2.2.3.	Urnenwahlen Wahlen	Art. 39
2.2.4.	Gemeindeversammlung Sachgeschäfte / Eventualvorschlag / Konsultativabstimmung	Art. 40
2.2.5.	Volksrechte	
	Referendum für ReglementeInitiative	Art. 41
	a Grundsatz	Art. 42
	b Vorprüfung und Sammelfrist	Art. 43
	c Gültigkeit	
	d Behandlung durch die Stimmberechtigten	
	Petition	Art. 46
2.3.	Gemeindepräsidium	
	Aufgaben	Art. 47
	Vizegemeindepräsidentin / Vizegemeindepräsident	
2.4.	Gemeinderat	
2.4.	MitgliederZuständigkeiten	Art. 49
	a Grundsatz	Δrt 50
y	<i>b</i> Wahlen	Art. 51
	c Sachgeschäfte	
	Vertretung in Gemeindeverbänden	
	Verwaltungsorganisation	
	Verordnung	
	Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	Art. 56

	2.5.	KommissionenArt. 57Ständige KommissionenArt. 57Nichtständige KommissionenArt. 58a EinsetzungArt. 58b ZuständigkeitenArt. 59
	2.6.	Gemeindepersonal Personalbestimmungen
	2.7.	Rechnungsprüfungsorgan Rechnungsprüfung Art. 61 Aufsichtsstelle für Datenschutz Art. 62
g	2.8.	Schulwesen Hinweis auf Zuständigkeit
	3.	Schluss- und Übergangsbestimmungen
	3.1.	Inkrafttreten
	3.2.	Aufhebung bisherigen Rechts Art. 65

GEMEINDEORDNUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Frutigen besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 3 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung. ¹⁾

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b die Verwaltung der ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Träger der Aufgaben

Art. 4 ¹ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben entweder selbst erfüllen oder an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

² Die Aufgaben können durch Reglement oder Vertrag zugewiesen oder übertragen werden.

³ Art und Umfang der Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte sind zwingend in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

⁴ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgaben.¹⁾

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 5 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Mitteleinsatz

Art. 6 ¹ Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll und wirtschaftlich ein und weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus. ¹⁾

² Sie kann zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente einsetzen.

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde behält sich vor, geeignete Bereiche der Aufgabenerfüllung und der Verwaltungstätigkeit nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (z. Bsp. nach dem Modell des NPM) auszugestalten.

² Die Gemeindeversammlung beschliesst den Übergang zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung, legt die notwendigen Rahmenbedingungen fest, namentlich die zu erbringende Leistung und die zu erzielende Wirkung, und setzt die vorgeschriebenen Kontrollorgane ein.

¹⁾ Fassung vom 09.12.2016

³ Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

Information

Art. 8 ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende, öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ¹⁾

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung, mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.¹⁾

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz (Datenschutzgesetzgebung).¹⁾

1.2. Mitwirkung in Behörden

Wählbarkeit

Art. 9 1 Wählbar sind

- als Gemeindepräsident/in, Vize-Gemeindepräsident/in, Gemeinderatspräsident/in und als Mitglied des Gemeinderates die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b in ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten; vorbehalten bleibt Absatz 2;
- in nichtständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten
 Stimmberechtigte;
- d in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen

² In ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

Amtsdauer

Art. 10 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Das Mandat an das Rechnungsprüfungsorgan wird jeweils auf eine Dauer von vier Jahren vergeben und anschliessend wieder öffentlich ausgeschrieben.¹⁾

³ Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördenmitgliedes während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.

Amtszeitbeschränkung

Art. 11 ¹ Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten ist auf zwei volle Amtsdauern beschränkt.

² Die Amtszeit der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten ist auf zwei volle Amtsdauern beschränkt. Die Dauer der Mitwirkung als Gemeinderätin oder Gemeinderat wird nicht angerechnet.

³ Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen ist auf zwei volle Amtsdauern beschränkt.

⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

Die während einer laufenden Amtsperiode in ein politisches Amt gemäss den Absätzen
 1 – 3 gewählten Personen beenden die laufende Amtsdauer. Beträgt diese weniger als zwei Jahre, wird sie bei einer Wiederwahl nicht angerechnet.

¹⁾ Fassung vom 09.12.2016

Unvereinbarkeit

Art. 12 ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind, soweit der Umfang der Beschäftigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht. ¹⁾

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.¹⁾

Verwandtenausschluss

Art. 13 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung. ¹⁾

Ausstand

Art. 14 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

- Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben sowie
- die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 15 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

Protokoll

Art. 16 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

- Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen,
- b die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen,
- die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen,
- d gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen,
- e sämtliche Anträge,
- f alle Beschlüsse.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴ Wer ausstandspflichtig ist, hat kein Stimmrecht und darf die politische Entscheidfindung nicht beeinflussen. Die Ausstandspflicht beginnt bei der Vorbereitung des Geschäfts, umfasst sämtliche Handlungen, die Wirkung entfalten können, insbesondere auch Beratung und Beschlussfassung, und endet erst nach der Genehmigung des Protokolls. Das Organ, das den Beschluss gefasst hat, kann dem Ausstandspflichtigen die Einsicht ins Protokoll verwehren.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

² Die Protokolle sind zu unterzeichnen und zu genehmigen. Einzelheiten regelt der Gemeinderat in einer Verordnung (Art. 55).

³ In den Protokollen sind wenigstens aufzunehmen

¹⁾ Fassung vom 09.12.2016

1.3. Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 17 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die Mitglieder der Gemeindebehörden und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 18 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die Mitglieder der Gemeindebehörden und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie für die Mitglieder des Gemeinderates.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder der Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder zur Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a Verweis
- b Busse bis Fr. 5'000.--
- c Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 19 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die in Absatz 1 genannten Personen, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

1.4. Finanzhaushalt

Finanzhaushalt

Art. 20 1 Die Führung des Finanzhaushaltes umfasst

- das Rechnungswesen,
- die finanzrechtlichen Zuständigkeiten und die Kreditarten,
- die Organisation und das interne Kontrollsystem des Finanzhaushaltes und
- die Rechnungsprüfung.

¹⁾ Fassung vom 09.12.2016

- ² Die zuständigen Organe führen den Finanzhaushalt nach folgenden Grundsätzen:
- Gesetzmässigkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Sparsamkeit
- Erhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichts
- Verursacherfinanzierung
- Vorteilsabgeltung
- Dringlichkeit und¹⁾
- Wirkungsorientierung¹⁾

Begriffe

Art. 21 Das Rechnungswesen umfasst den Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung. Es gelten dabei die Grundsätze des öffentlichen Rechnungswesens sowie die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 70 ff) und der Gemeindeverordnung (Art. 57 ff) und der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.¹⁾

Finanzplan

- **Art. 22** ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde der nächsten fünf Jahre. Er ist mindestens jährlich der Entwicklung anzupassen.
- ² Der Gemeinderat beschliesst den Finanzplan und informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Budget11)

- Art. 23 ¹ Das Budget bildet die Grundlage der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung.¹⁾
- ² Das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sind gemeinsam zu beschliessen.¹⁾

Jahresrechnung

Art. 24 ¹ Die Jahresrechnung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- a Bilanz: Sie umfasst Aktiven und Passiven¹⁾
- b Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung¹⁾
- c Geldflussrechnung¹⁾
- d Anhang¹⁾

- a Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, die eine Vorfinanzierung bezwecken und ausschliesslich auf einer kommunalen Rechtsgrundlage basieren,¹⁾
- b Einlagen in und Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche, 1)
- Entnahmen aus der Neubewertungsreserve,¹⁾
- d Einlagen in und Entnahmen aus der Schwankungsreserve, 1)
- zusätzliche Abschreibungen,¹⁾
- f Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen Übertragung Verwaltungsvermögen nach Artikel 85a und¹⁾
- g die Abtragung des Bilanzfehlbetrags.¹⁾

² Die Erfolgsrechnung enthält die Ausgaben für den Wertverzehr und die damit zusammenhängenden Einnahmen. Sie weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- oder dem Ertragsüberschuss aus. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verändert das Eigenkapital. Als ausserordentlicher Aufwand und Ertrag gelten:¹⁾

³ Die Investitionsrechnung erfasst jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. Das Ergebnis verändert das Verwaltungsvermögen.

¹⁾ Fassung vom 09.12.2016

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 25 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e Finanzanlagen in Immobilien,1)
- f Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- h der Verzicht auf Einnahmen.

Gebundene Ausgaben

Art. 26 ¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

² Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.

³ Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 27 ¹ Wiederkehrende Ausgaben können zeitlich befristet werden.

² Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

Art. 28 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat, maximal jedoch bis Fr. 100'000.--.

⁴ Der Gemeinderat kann seine Nachkreditkompetenz an das zuständige Ressort delegieren. Er regelt die Einzelheiten in einer entsprechenden Verordnung.

Nachkredite zu gebundenen Ausgaben

Art. 29 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben, die Fr. 10'000.-- übersteigen, beschliesst der Gemeinderat, alle übrigen das zuständige Ressort.

Sorgfaltspflicht

Art. 30 1 Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche gegen die verantwortliche Person bleiben vorbehalten.

Beiträge Dritter; Nettoprinzip

Art. 31 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamt-ausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Rahmenkredite

Art. 32 ¹ Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.

² Die Stimmberechtigten haben bei der Beschlussfassung über den Rahmenkredit fest-zulegen, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann.

Abrechnung

Art. 33 ¹ Über jeden Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

² Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat.

2. Gemeindeorganisation

2.1. Organe

Organe

Art. 34 Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten;
- b die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden;
- d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal;
- e das Rechnungsprüfungsorgan.

Beschlussfähigkeit

Art. 35 ¹ Die Gemeindebehörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für das Vorgehen in ausserordent-lichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 36 ¹ Durch einfachen Beschluss des einsetzenden Organs können unter Vorbehalt von Absatz 2 selbständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an

- a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
- b ständige Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben,
- Personen aus der Verwaltung.

Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

² Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

2.2. Die Stimmberechtigten

2.2.1. Stimmrecht

Stimmrecht

Art. 37 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kanto-nalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Abstimmungs- und Wahlverfahren richtet sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung nach dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen (Anhang 3 zur Gemeindeordnung).

2.2.2. Urnenabstimmung

Sachgeschäfte

Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- über einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken,¹⁾
- die baurechtliche Grundordnung.

Eventualvorschlag

² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften einen Eventualvorschlag zum Beschluss unterbreiten.

³ Bei Eventualvorschlägen können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen und darüber befinden, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben würden.

2.2.3. Urnenwahlen

Wahlen

Art. 39 1 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren

- a die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
- b die Vize-Gemeindepräsidentin oder den Vize-Gemeindepräsidenten,
- c die Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinderatspräsidenten.
- ² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren die acht weiteren Mitglieder des Gemeinderates.

2.2.4. Gemeindeversammlung

Sachgeschäfte

Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung mitsamt den Anhängen,
- alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum zustande gekommen ist (Art. 41) oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist,
- c die Jahresrechnung,2)
- d das Budget der Erfolgsrechnung die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern, 1)
- e einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- bis 1 Million Franken,1)
- f die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- g von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die
 Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- h den Übergang zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Art. 7 Absatz 2),
- i die Vergabe des Revisionsstellenmandats,
- j über Klassenschliessungen in Schulen mit drei oder weniger Klassen.³⁾

Eventualvorschlag

² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften einen Eventualvorschlag zum Beschluss unterbreiten.

³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.

¹⁾ Fassung vom 09.12.2016

²⁾ Fassung vom 09.12.2016

³⁾ Fassung vom 07.12.2018

³ Bei Eventualvorschlägen können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen und darüber befinden, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben würden.

Konsultativabstimmung

⁴ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

2.2.5. Volksrechte

Referendum für Reglemente

Art. 41 ¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert sechzig Tagen seit Veröffent-lichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend den Erlass eines Reglementes durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet wird.

² Beschlüsse des Gemeinderates welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im amtlichen Anzeiger publiziert.

³ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage innerhalb Jahresfrist ab Zeitpunkt der Einreichung zum Entscheid.

Initiative a Grundsatz

Art. 42 ¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses

- a in ihre Zuständigkeit fällt (Art. 40),
- b den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen betrifft

- das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- c das Begehren nicht rechtswidrig ist,
- d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

b Vorprüfung und Sammelfrist

Art. 43 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 44 ¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Art. 43) nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 42 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d Behandlung durch die Stimmberechtigten

Art. 45 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch nach zwölf Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

² Die Initiative ist gültig, wenn

² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Sinngemäss gelten die Bestimmung von Art. 40 Abs. 3 GO.

Petition

Art. 46 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.3. Gemeindepräsidium

Aufgaben

Art. 47 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

- leitet die Gemeindeversammlung,
- nimmt in der Gemeinde die Ombudsfunktion wahr,
- übernimmt in Absprache mit der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderats-präsidenten repräsentative Aufgaben.

Vizegemeindepräsidentin / Vize-Gemeindepräsident

Art. 48 Ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident verhindert, hat die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident deren oder dessen Funktionen zu erfüllen. Es stehen ihr oder ihm dabei die gleichen Rechte zu und es obliegen ihr oder ihm die gleichen Pflichten wie der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

2.4. Gemeinderat

Mitglieder

Art. 49 ¹ Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus neun Mitgliedern.

² Das Gemeinderatspräsidium wird mit einem Pensum von 30 % ausgeübt.¹⁾

Zuständigkeiten a Grundsatz

Art. 50 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b Wahlen

Art. 51 1 Der Gemeinderat wählt

- a aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,
- b die Mitglieder der ständigen und nicht-ständigen Kommissionen,
- die ständigen Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte und dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.

² Der Gemeinderat kann ihr oder ihm weitere Aufgaben übertragen.

³ Zur Wahrnehmung der Aufgaben steht ihr oder ihm ein umfassendes Akteneinsichtsrecht zu.

² Bei der Zusammensetzung der ständigen Kommissionen berücksichtigt der Gemeinderat den Wähleranteil der Parteien und Gruppierungen der vorangegangenen Gemeinderatswahlen.

³ Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

¹⁾ Fassung vom 09.12.2016

c Sachgeschäfte

Art. 52 1 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über

- a alle Reglemente (mit Ausnahme der Gemeindeordnung mitsamt den Anhängen und der baurechtlichen Grundordnung) unter Vorbehalt des Referendums gemäss Artikel 41;
- b die Grundzüge der Erhebung von Abgaben in Reglementen (Gegenstand der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrundsätze; ohne Kanzleigebühren) unter Vorbehalt des Referendums;
- c einmalige Ausgaben bis zu Fr. 200'000.-- abschliessend;¹⁾
- d gebundene Ausgaben (Art. 26); Vorbehalten bleibt Art. 29;
- e Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht;
- f den Finanzplan;
- g die Fremdmittelbeschaffung;
- h alle Anlagen des Finanzvermögens inkl. Immobilien, unter Vorbehalt der Finanzzuständigkeiten der Gemeindeorgane für Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- i alle Versicherungsverträge;
- j die Gewährung des Gemeindebürgerrechts;
- k die Stellenbewirtschaftung, insbesondere die Bewilligung von zusätzlichen Stellen.¹
- ² Er erlässt ferner in abschliessender Zuständigkeit in Form von Verordnungen
- Ausführungsbestimmungen zu Reglementen,
- b Kanzleigebühren,
- c Bestimmungen über das Beschaffungswesen,
- d Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen samt den entsprechenden Gebührentarifen.

Vertretung in Gemeindeverbänden

Art. 53 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Verwaltungsorganisation

Art. 54 Die Gliederung der Verwaltung in Abteilungen und Ressorts richtet sich nach dem Organigramm im Anhang 1 zur Gemeindeordnung.

Verordnung

Art. 55 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere

- a die Organisation des Gemeinderates,
- b die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- c die Organisation der Gemeindeverwaltung,
- d die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- e die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr, insbesondere die Unterschriftsberechtigung und die Visumsregelung,
- f die Berichterstattung,
- g die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals.

Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber

Art. 56 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

² Er kann die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm bestimmen.

¹ Fassung vom 11.12.2023

2.5. Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 57 ¹ Die ständigen Kommissionen, deren Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Anhang 2 zur Gemeindeordnung.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

Nichtständige Kommissionen a Einsetzung

Art. 58 Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

b Zuständigkeiten

Art. 59 1 Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Kredite zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.6. Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 60 Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe Personalpolitik. Das Anstellungsverhältnis und die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Personalreglement.¹⁾

2.7. Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfung

Art. 61 ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung beauftragte professionelle Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.

² Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Rechnungsprüfung sowie die Anforderungen an deren Befähigung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

Aufsichtsstelle für Datenschutz

Art. 62 ¹ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

2.8. Schulwesen

Hinweis auf Zuständigkeit

Art. 63 ¹ Das Schulwesen, soweit es in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt, wird in einem Schulreglement geregelt.²⁾

² Über das Schulreglement beschliesst der Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung.²⁾

² Sie erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

¹⁾ Fassung vom 09.12.2016

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

3.1. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. 64¹ Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

3.2. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 65 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die bisherige Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 09.12.2011 (mit sämtlichen Änderungen) sowie alle der neuen Gemeindeordnung widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Bestätigung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Frutigen bestätigt, dass die Gemeindeordnung samt den Anhängen an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2012 genehmigt wurde.

Frutigen, 10. Dezember 2012

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Egger Peter Grossen

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass die Gemeindeordnung samt den Anhängen während je 30 Tagen vor und nach der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Frutigen (Präsidialabteilung) öffentlich auflag. Es gingen keine Einsprachen ein.

Frutigen, 10.12.2012/gpf

Der Gemeindeschreiber

Peter Grossen

² Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2014 nach diesem Reglement gewählt.

³ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 4, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

⁴ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2013. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle zwei Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

⁵ Die Schulkommission nimmt ihre Aufgaben ab 1. Januar 2014 wahr. Die Legislatur der Mitglieder der Kindergarten- und Schulkommissionen Dorf und Umgebung sowie Innere Gebiete verlängert sich vom 1. August bis am 31. Dezember 2013.

⁶ Die anlässlich der Teilrevision vom 09.12.2016 beschlossenen Änderungen treten auf den 01. Januar 2018 in Kraft.¹⁾

⁷ Die anlässlich der Teilrevision vom 07.12.2020 beschlossenen Änderungen treten auf den 01. Januar 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird zudem Anhang 4 der GO aufgehoben.²⁾

Bestätigung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Frutigen bestätigt, dass die Teilrevision der Gemeindeordnung inkl. den Anhängen 1 (Organigramme) und 2 (Ständige Kommissionen) an der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2016 genehmigt wurde.

Frutigen, 10. Dezember 2016

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Egger Peter Grossen

<u>Auflagezeugnis</u>

Die unterzeichnende Gemeindeschreiber-Stellvertreterin bestätigt, dass die Gemeindeordnung samt den Anhängen 1 (Organigramme) und 2 (Ständige Kommissionen) während je 30 Tagen vor und nach der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Frutigen (Präsidialabteilung) öffentlich auflag. Es gingen keine Einsprachen ein.

Frutigen, 16.01.2017

Die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin:

Heidi Schmid

Bestätigung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Frutigen bestätigt, dass die Neufassung von Art. 40, Abs. 1, Bst. j (Allgemeiner Teil der Gemeindeordnung) und die Änderung von Art. 5, Abs. 1, Bst. a des Anhangs 4 (Schulreglement SR) an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018 beschlossen wurde.

Frutigen, 10. Dezember 2018

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Hans Schmid Peter Grossen

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass die Gemeindeordnung der EWG Frutigen (Allgemeiner Teil) sowie Anhang 4 (Schulreglement SR) während 30 Tagen vor und nach der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen (Präsidialabteilung) öffentlich auflag. Es gingen keine Einsprachen ein.

Frutigen, 14. Januar 2019

Der Gemeindeschreiber

Peter Grossen

Bestätigung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Frutigen bestätigt, dass die Neufassung von Art. 63 der Gemeindeordnung inkl. die Ergänzung der Schluss- und Übergangsbestimmungen (Art. 64, Abs. 7) an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 beschlossen wurde.

Frutigen, 10. Dezember 2020

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Hans Schmid Peter Grossen

<u>Auflagezeugnis</u>

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass die Gemeindeordnung der EWG Frutigen (Allgemeiner Teil) während 30 Tagen vor und nach der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen (Präsidialabteilung) öffentlich auflag. Es gingen keine Einsprachen ein.

Frutigen, 14. Januar 2021

Der Gemeindeschreiber

Peter Grossen

Bestätigung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Frutigen bestätigt, dass die Ergänzung von Art. 52 (Art. 52 Bst. k) der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 genehmigt wurde.

Frutigen, 12. Dezember 2023

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Hans Schmid Peter Grossen



Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass die Gemeindeordnung der EWG Frutigen (Allgemeiner Teil) während 30 Tagen vor und nach der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen (Präsidialabteilung) unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit öffentlich auflag. Es gingen keine Beschwerden ein.

Frutigen, 15. Januar 2024

Der Gemeindeschreiber

Peter Grossen

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

M. Juid

am: 2 4. Jan. 2024

20